

# Lei bloße Vermögensschäden

STEFAN PERNER  
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2026/21

Wenn der Villacher Fasching über die Bildschirme flimmt, erreicht die närrische Zeit ihren Höhepunkt. Lange handelte es sich bei der seit 1961 übertragenen Sendung um einen der erfolgreichsten ORF-Programmpunkte überhaupt. Aber auch wenn aus den einst über 2 Millionen Zuschauern mittlerweile weniger als die Hälfte geworden ist, bleibt das „Pointenfeuerwerk“ (© ORF) nach wie vor für viele ein Fixpunkt.

2025 wurde die Sitzung und damit auch die Übertragung in der Folge eines Messerattentats in Villach abgesagt: Feierlichkeiten wären angesichts des Todes eines Jugendlichen und schwerster Verletzungen fünf weiterer Opfer tatsächlich nicht angebracht gewesen. Die Absage hat aber zu einem finanziellen Schaden der Faschingsgilde – offenbar im höheren sechsstelligen Bereich – geführt. Im nunmehr laufenden Strafprozess ist sie Medienberichten zufolge mit dem Anschluss als Privatbeteiligte dennoch „abgeblitzt“: Die Staatsanwaltschaft wies den Beitritt zurück.

Ein Privatbeteiligtenanschluss (§§ 67 ff, 366 ff StPO) soll es ermöglichen, schon im Strafverfahren schnell und kostengünstig über privatrechtliche Ansprüche von Opfern mitzuentscheiden, die aus der Straftat abgeleitet werden. Opfer iSd § 65 Z 1 lit c StPO ist dementsprechend, bei wem sich unter „Zugrundelegung der theoretischen Annahme einer Verurteilung aus dem Urteilsverhältnis auch auf einen zivilrechtlichen Anspruch der betreffenden Person schließen“ lässt (Kier in WK StPO § 65 Rz 21).

Hält die Staatsanwaltschaft (nach Einbringen der Anklage: das Gericht) den Privatbeteiligtenanschluss für „offensichtlich unrechtfertigt“, ist er zurückzuweisen (§ 67 StPO). „Eintrittskarte“ für den Privatbeteiligten ist also ein zumindest hinreichend plausibler privatrechtlicher Anspruch.

Nun kann es niemand überraschen, dass nach einem so furchtbaren Ereignis wie dem Villacher Attentat fröhliche Festivitäten abgesagt werden. Insofern war der mutmaßliche Attentäter zweifellos adäquat kausal für die Absage, woran auch nichts ändert, dass diese erst durch einen gesonderten Entschluss der Faschingsgilde erfolgte. Dass daraus ein Vermögensnachteil folgt, ist ebenso wenig verwunderlich, und dass sich ein Attentäter rechtswidrig und schulhaft verhält, liegt auch auf der Hand. Wieso wurde der Privatbeteiligtenanschluss dann zurückgewiesen?

Die Rechtswidrigkeit eines Verhaltens ist nicht absolut, sondern immer in Bezug auf den konkreten Geschädigten und seinen Schaden zu sehen. Dass Eingriffe in die elementarsten und daher absolut geschützten Rechtsgüter Leben und Gesundheit typischerweise rechtswidrig sind, bedarf keiner näheren Begründung. Der Täter hat aber nicht in derartige Rechtsgüter der Fa-

schingsgilde eingegriffen, sondern in jene der unmittelbaren Opfer. Die Faschingsgilde ist demgegenüber nur mittelbar, also im Reflex geschädigt. Sie hat einen bloßen Vermögensschaden.

Bloße Vermögensschäden werden ex delicto aber grundsätzlich nicht ersetzt, weil die Gefahr einer Haftungsausüferung besteht. Lehrbuchbeispiele drehen sich gern um verletzte Sänger (körperliche Unversehrtheit) und durch die Konzertabsage mittelbar geschädigte Opernbuffetbetreiber oder um zerstörte Brücken (Eigentum) und mittelbar geschädigte Autofahrer, die einen längeren Weg nehmen müssen (vgl Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht<sup>8</sup> [2026] 345).

Natürlich könnte man bei einem Attentäter strenger sein, weil Haftungsausüferung ihm gegenüber erträglich erscheint. Dann wäre aber bei der Faschingsgilde nicht Schluss, auch die Bier- und Leberkäselieferanten für die Faschingssitzung müssten Ansprüche haben, Taxifahrer, die um Transporte der Jecken umfallen usw. Wie soll das gehen? Demgegenüber erscheint eine Kriminalisierung der Haftung vorzugswürdig, die nicht nur kaum handhabbare Abgrenzungsprobleme erspart, sondern auch zu den „wirklich“ Geschädigten führt. Je breitflächiger ersetzt wird, desto weniger bleibt ja für Angehörige von Opfern und Verletzte übrig.

Dass der Privatbeteiligtenanschluss zurückgewiesen wurde, ist daher gut nachvollziehbar. Auch wenn man bei Vorsatztaten großzügiger sein kann, wäre unwahrscheinlich, dass die Faschingsgilde in den Genuss von Ersatz kommen würde. Insofern kann man den Geschäftsführern der dahinterstehenden GmbH ihre kolportierte Sorge nehmen, sie wären zum Tätigwerden verpflichtet. Anspruchsverfolgung ist Teil des Business Judgement (§ 25 Abs 1 a GmbH; vgl Karollus in FS Jud [2012] 307), wobei niemand die Betreibung ganz unwahrscheinlicher Forderungen verlangt, sondern mit Blick auf den finanziellen Aufwand sogar umgekehrt davon abzuraten wäre.

Wie schwer die Abgrenzung fällt, zeigt allerdings eine ein halbes Jahr vor dem Villacher Fasching in Wien abgesagte Veranstaltung: Ein Konzert von *Taylor Swift* fiel nach einem vereitelten Attentat kurzfristig aus. Buffetbetreiber und Taxiunternehmen wurden dadurch genauso verkürzt wie in Kärnten, Fans hatten typischerweise frustrierte Aufwendungen wie Reisekosten. Dennoch liegt eine Ausweitung der Haftung hier näher, weil sich die Handlung zielgerichtet gerade gegen eine Veranstaltung und ihr Publikum richtete (vgl Artner, ÖJA 2025, 246). Ein Anhaltspunkt dafür findet sich in § 1295 Abs 2 ABGB, der – ex delicto – bei absichtlicher sittenwidriger Schädigung auch bloße Vermögensschäden ersetzt. Dass nicht einmal *Taylor Swift* die Grenzziehung erspart (Konzertveranstalter? Frustrierte Fans? Profiteure von Transport über Gastronomie bis Handel?), zeigt aber, dass die Norm offenkundig keine Massenereignisse vor Augen hat.

2026 mögen allen Jecken solche Sorgen erspart bleiben. Wer es nicht erwarten kann, kann sich unter leileithek.at mit Highlights der vergangenen Jahre auf den Faschingsdienstag einstellen.